



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Abschnitt I: Filmzensur.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

I.

Filmzensur

Die verfassungsmäßige Freiheit der Nationalversammlung ist das höchste Gesetz, das die Nationalversammlung beschreiben kann. Die Nationalversammlung ist die höchste Gewalt im Staat. Die Nationalversammlung ist die höchste Gewalt im Staat. Die Nationalversammlung ist die höchste Gewalt im Staat.

§ 1 (Art. 119 Nr. 20)

Filme (Kunstwerke) dürfen nicht nur vorzüglich sein, sondern auch die öffentliche Meinung in Deutschland und Ausland zu beeinflussen. Die Nationalversammlung ist die höchste Gewalt im Staat. Die Nationalversammlung ist die höchste Gewalt im Staat. Die Nationalversammlung ist die höchste Gewalt im Staat.

Die Nationalversammlung ist die höchste Gewalt im Staat. Die Nationalversammlung ist die höchste Gewalt im Staat. Die Nationalversammlung ist die höchste Gewalt im Staat.

Die Nationalversammlung ist die höchste Gewalt im Staat. Die Nationalversammlung ist die höchste Gewalt im Staat. Die Nationalversammlung ist die höchste Gewalt im Staat.

Lichtspielgesetz

vom 12. Mai 1920.

(RGBl. S. 953.)

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Prüfung von Bildstreifen.

§ 1. [vgl. lfd. Nr. 20]

Bildstreifen (Filme) dürfen öffentlich nur vorgeführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung im Inland und Ausland in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von den amtlichen Prüfungsstellen (§§ 8, 13) zugelassen sind. Der öffentlichen Vorführung von Bildstreifen werden Vorführungen in Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt. Einer Zulassung bedarf nicht die Vorführung von Bildstreifen zu ausschließlich wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- oder Forschungsanstalten [vgl. lfd. Nr. 10].

Die Zulassung eines Bildstreifens erfolgt auf Antrag. Sie ist zu versagen, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorführung des Bildstreifens geeignet ist*), die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, das religiöse Empfinden zu verletzen, verrohend oder entsittlichend zu wirken, das deutsche Ansehen oder die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden. Die Zulassung darf wegen einer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenz

2 *) Aus der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. 10. 1931.

(RGBl. S. 567.)

(Siebenter Teil: Bekämpfung politischer Ausschreitungen.)

§ 6. Änderungen des Lichtspielgesetzes.

Das Lichtspielgesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 1 Abs. II Satz 2 wird hinter den Worten „geeignet ist“ eingefügt „lebenswichtige Interessen des Staates oder“.

als solcher nicht versagt werden. Die Zulassung darf nicht versagt werden aus Gründen, die außerhalb des Inhalts der Bildstreifen liegen.

Bildstreifen, bei denen die Gründe der Versagung der Zulassung nur hinsichtlich eines Teiles der dargestellten Vorgänge zutreffen, sind zuzulassen, wenn die beanstandeten Teile aus den zur Vorführung gelangenden Positiven ausgeschnitten und der Prüfungsstelle übergeben werden, auch der Prüfungsstelle Sicherheit dafür gegeben ist, daß die beanstandeten Teile nicht verbreitet werden.

§ 2.*)

Bildstreifen von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung, gegen deren unbeschränkte Vorführung Bedenken gemäß § 1 vorliegen, können zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen zugelassen werden.

§ 3. [vgl. lfd. Nr. 17]

Bildstreifen, zu deren Vorführung Jugendliche unter achtzehn Jahren zugelassen werden sollen, bedürfen besonderer Zulassung [vgl. lfd. Nr. 25].

Von der Vorführung vor Jugendlichen sind außer den im § 1 Abs. 2 verbotenen alle Bildstreifen auszuschließen, von welchen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Überreizung der Phantasie der Jugendlichen zu besorgen ist.

Auf Antrag des gemeindlichen Jugendamts oder eines Jugendamts des Bezirkes oder, falls kein Jugendamt besteht, auf Antrag der Schulbehörde, kann unbeschadet weitergehender landesgesetzlicher Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband nach Anhörung von Vertretern der Organisationen für Jugendpflege zum Schutze der Gesundheit und der

*) Gesetz zur Änderung des Lichtspielgesetzes vom 31. 3. 1931. 3
(RGBl. I S. 127.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrates hiermit verkündet wird:

Art. I.

Der § 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 953) erhält folgende Fassung:

§ 2.

Bildstreifen, gegen deren unbeschränkte Vorführung Versagungsgründe aus § 1 vorliegen, können zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen oder unter beschränkenden Vorführungsbedingungen zugelassen werden.

Sittlichkeit weitere Bestimmungen für die Zulassung der Jugendlichen festsetzen, zu deren Innehaltung die Unternehmer der Lichtspiele verpflichtet sind. Diese können Einspruch gegen die Festsetzung bei der zuständigen Stelle erheben.

Kinder unter sechs Jahren dürfen zur Vorführung von Bildstreifen nicht zugelassen werden.

§ 4. ^{1) 2)} [vgl. lfd. Nr. 19]

Die Zulassung eines Bildstreifens kann auf Antrag einer Landeszentralbehörde durch die Oberprüfungsstelle für das Reich oder ein bestimmtes Gebiet widerrufen werden, wenn das Zutreffen der Voraussetzungen der Versagung (§§ 1, 3) erst nach der Zulassung hervortritt.

Der Widerruf erfolgt auf Grund erneuter Prüfung. In dem Verfahren ist einem Vertreter der antragstellenden Landeszentralbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4 ¹⁾ **Aus der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. 10. 1931.** (RGBl. S. 567.)

Siebenter Teil: Bekämpfung politischer Ausschreitungen.)

§ 6. Änderungen des Lichtspielgesetzes.

Das Lichtspielgesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

2. § 4 Abs. I erhält folgende Fassung:

Die Zulassung eines Bildstreifens kann auf Antrag des Reichsministers des Innern oder einer obersten Landesbehörde durch die Oberprüfstelle für das Reich oder ein bestimmtes Gebiet widerrufen werden, wenn sich nachträglich ein Versagungsgrund im Sinne der §§ 1, 3 ergibt. Die den Widerruf beantragende Stelle kann die weitere Vorführung des Bildstreifens bis zur Entscheidung der Oberprüfstelle untersagen.

5 ²⁾ **Gesetz zur Änderung des Lichtspielgesetzes vom 23. 12. 1922.**
(RGBl. 1923, I S. 26.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrates hiermit verkündet wird:

Art. I.

Das Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 953) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgenden Absatz 3:

Wird der Bildstreifen, gegen den Widerruf beantragt ist, nicht binnen einer von der Oberprüfstelle gesetzten Frist zur Prüfung vorgelegt, so kann der Widerruf ohne erneute Prüfung erfolgen.

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1922.

Der Reichspräsident
E b e r t

Der Reichsminister des Innern
O e s e r

§ 5. [vgl. lid. Nr. 19]

Die Prüfung der Bildstreifen umfaßt die Bildstreifen selbst, den Titel und den verbindenden Text in Wort und Schrift.

Die zur Vorführung von Bildstreifen gehörige Reklame an den Geschäftsräumen und öffentlichen Anschlagstellen und die Reklame durch Verteilung von Druckschriften bedarf, soweit sie nicht bereits von der Prüfungsstelle genehmigt worden ist, der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Sie darf nur unter den Voraussetzungen des § 1, Abs. 2, § 3, Abs. 2, versagt werden.

§ 6.

Bildstreifen über Tagesereignisse und Bildstreifen, die lediglich Landschaften darstellen, sind von der Ortspolizeibehörde, sofern kein Versagungsgrund im Sinne der §§ 1 und 3 gegeben ist, für ihren Bezirk selbständig zuzulassen, ohne daß es einer Entscheidung der Prüfungsstellen bedarf.

§ 7.

Ist die Zulassung eines Bildstreifens von einer Prüfungsstelle abgelehnt, so darf der Bildstreifen, auch in abgeänderter Form, einer Prüfungsstelle nur unter Angabe dieses Umstandes wieder vorgelegt werden.

Prüfungsstellen.

§ 8.

Prüfungsstellen werden nach Bedarf an den Hauptsitzen der Filmindustrie errichtet. Ihre Zuständigkeit wird räumlich abgegrenzt. Zur Entscheidung über Beschwerden (§ 13) wird eine Oberprüfungsstelle in Berlin gebildet.

Die von einer Prüfungsstelle erfolgte Zulassung der Bildstreifen hat für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit.

§ 9.

Die Prüfungsstellen setzen sich aus beamteten Vorsitzenden und Beisitzern zusammen. Von den Beisitzern ist je ein Viertel den Kreisen des Lichtspielgewerbes und der auf den Gebieten der Kunst und Literatur bewanderten Personen, die Hälfte den auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, der Volksbildung oder der Jugendwohlfahrt besonders erfahrenen Personen zu entnehmen. Mit Ausnahme der Vertreter des Lichtspielgewerbes dürfen Beisitzer an diesem Gewerbe nicht geschäftlich oder beruflich beteiligt sein.

Die Mitglieder der Prüfungsstellen werden vom Reichsminister des Innern ernannt. Die Beamten sollen Persönlichkeiten von pädagogischer und künstlerischer Bildung sein. Bei der Auswahl der Beamten und Beisitzer sind auch Frauen heranzuziehen. Bei der Auswahl der Beisitzer aus den Kreisen des Lichtspielgewerbes sind die Angestellten und Arbeiter dieses Gewerbes ausreichend zu berücksichtigen. Die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grund von Vorschlagslisten der beteiligten Verbände ausgewählt.

§ 10.

Die Beisitzer sind von dem Vorsitzenden für die Dauer ihrer Tätigkeit durch Handschlag darauf zu verpflichten, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person ihr Urteil abgeben wollen.

Sie erhalten Anwesenheitsgelder und Ersatz der Reisekosten.

Prüfungsverfahren.

§ 11.

Die Prüfungsstelle entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, die aus einem beamteten Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Von den Beisitzern ist einer dem Lichtspielgewerbe und zwei den Kreisen der auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, der Volksbildung oder der Jugendwohlfahrt besonders erfahrenen Personen zu entnehmen.

Bei Prüfung der Bildstreifen, die zur Vorführung in Jugendvorstellungen bestimmt sind, sind auch Jugendliche im Alter von 18 bis 20 Jahren nach Bestimmung der Ausschüsse für Jugendwohlfahrt zu hören [vgl. *lfd. Nr. 25*].

Hat der Vorsitzende keine Bedenken, so kann er die Zulassung auch ohne Zuziehung von Beisitzern aussprechen. Auf Verlangen zweier Beisitzer hat die Prüfungsstelle zu entscheiden.

§ 12.

Wird ein Bildstreifen von einer Prüfungsstelle ganz oder teilweise verboten, so steht dem Antragsteller gegen den Bescheid (§ 15) innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung an das Recht der Beschwerde zu.

Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden sowie zwei bei der Entscheidung beteiligten Mitgliedern der Prüfungsstelle zu. Die Beschwerde ist in der Sitzung einzulegen.

§ 13.

Auf Beschwerden entscheidet endgültig die Oberprüfungsstelle in der Besetzung von fünf Mitgliedern, die aus einem beamteten Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Die Vorschriften des § 11 finden Anwendung.

Die Mitglieder der Prüfungsstelle, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, sind zu den Verhandlungen zu laden, wenn ihre schriftliche Äußerung nach Ansicht der Oberprüfungsstelle nicht genügt; an der Beschlußfassung nehmen sie nicht teil. Der Antragsteller oder ein von ihm bestellter Vertreter ist auf Verlangen zu hören.

§ 14.

Über die Zulassung eines Bildstreifens wird, abgesehen von dem Falle des § 6, dem Antragsteller eine Zulassungskarte ausgestellt.

§ 15.

Bei Ablehnung eines Bildstreifens ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zuzustellen, der auf Antrag mit Gründen zu versehen ist.

§ 16.

Für die Prüfung der Bildstreifen und die Ausstellung der Zulassungskarten werden Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht wird durch eine Ordnung geregelt, die von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erlassen wird. Auf Verlangen der Prüfungsstelle ist der Antragsteller verpflichtet, bei Stellung des Antrags Vorschuß zu leisten.

Übergangs- und Strafbestimmungen.

§ 17.

Bildstreifen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt und bereits im Verkehre sind, sind innerhalb eines Jahres, nachdem dieses Gesetz Gesetzeskraft erlangt hat, einer Prüfungsstelle (§ 8) vorzuführen. Nach Ablauf dieser Frist finden die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf die Vorführung dieser Bildstreifen Anwendung. Bis zur Prüfung dieser Bildstreifen durch die Prüfungsstellen unterliegt ihre Zulassung der Genehmigung der einzelnen Ortspolizeibehörde oder der bisher zuständigen Landesstelle. Sie sind nur zuzulassen, wenn keine Bedenken gemäß §§ 1, 3 entgegenstehen.

§ 18.

Wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes Bildstreifen oder Teile von solchen, die von den zuständigen Behörden verboten, nicht zugelassen oder deren Zulassung widerrufen ist, vorführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung im Inland oder Ausland in den Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich Bildstreifen, die zur Vorführung vor Jugendlichen nicht zugelassen sind (§ 3 Abs. 1), in Jugendvorstellungen vorführt [vgl. *lfd. Nr. 25*].

§ 19.

Wer eine nicht genehmigte Reklame benutzt (§ 5 Abs. 2) oder einer Prüfungsstelle einen bereits abgelehnten Bildstreifen unter wissentlicher Verschweigung dieses Umstandes vorlegt (§ 7) oder wer Jugendliche den Bestimmungen des § 3 entgegen zu den allgemeinen Vorstellungen zuläßt, wird mit Geldstrafe bis zehntausend Mark bestraft [vgl. *lfd. Nr. 25*].

Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 20.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Bildstreifens erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Verurteilten gehört oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung des Bildstreifens selbständig erkannt werden.

Außerdem kann, sofern der Täter vorsätzlich gehandelt hat, bis zu drei Monaten und bei wiederholtem Rückfall dauernd der schuldigen Person das Betreiben des Gewerbes untersagt werden.

*

Reichsausführungs-Verordnung 6

zum Lichtspielgesetz vom 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953)
in den Fassungen vom 16. 6. 1920 (RGBl. S. 1213)
vom 26. 6. 1930 (RMBl. S. 407).

A. Allgemeines.

Der Prüfung durch die Prüfstellen unterliegen alle Bildstreifen, d. h. alle bildlichen Darstellungen, die vermittels „eines Geräts zur Vorführung von Bildstreifen (Kinoapparat)“ öffentlich vorgeführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung im Inland und Ausland in den Verkehr gebracht werden, nicht also Diapositive und ähnliche Einzelbilder. Gleichgültig ist, ob die Bildstreifen selbständig oder im Zusammenhang mit anderen Darstellungen oder als Bestandteile solcher, z. B. Theateraufführungen, Filmsketches, Filmopern usw., vorgeführt werden.

2. Bildstreifen über Tagesereignisse und Bildstreifen, die lediglich Landschaften darstellen, sind, sofern nicht Bedenken auf Grund des Gesetzes vorliegen (§§ 1, 3) von der Ortspolizeibehörde für ihren Bezirk zuzulassen. Die Berechtigung, diese Bildstreifen auch den Prüfstellen vorzulegen, bleibt hiervon unberührt.

3. Der Zulassung bedarf es nicht, wenn die Bildstreifen zu ausschließlich wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich von der Landeszentralbehörde anerkannten Bildungs- oder Forschungsanstalten zur Vorführung gelangen.

B. Antrag.

1. Der Antrag auf Zulassung eines Bildstreifens ist schriftlich zu stellen. Er muß die Ursprungsfirma, ihren Sitz, den Titel des Bildstreifens, die Länge und die Anzahl der Teile oder Akte enthalten. Dem Antrage ist ein Verzeichnis des verbindenden Textes (Zwischentitel), nach Akten geordnet, nebst Inhaltsangabe des Bildstreifens, beides in dreifacher Ausfertigung, beizufügen. In dem Verzeichnis des verbindenden Textes muß alles enthalten sein, was in dem Bildstreifen als sogenannte Zwischentitel erscheint (also z. B. der Wortlaut von Schriftstücken, Briefen, Zeitungsnotizen, Ankündigungen usw.).

2. Etwaige bei der Vorführung von Bildstreifen zu gebende Erklärungen, soweit sie nicht eine selbständige Bedeutung haben, sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

3. In dem Antrag ist anzugeben, ob die Zulassung auch für Vorstellungen vor Jugendlichen erfolgen soll.

4. Dem Antrag ist ferner die Reklame im Umfang des § 5 des Gesetzes, soweit ihre Prüfung durch die Prüfstellen gewünscht wird, in doppelter Ausfertigung beizufügen.

5. Alle Änderungen eines zugelassenen Bildstreifens bedürfen eines neuen Antrags.

6. Antragsberechtigt ist für inländische Bildstreifen der Hersteller des Bildstreifens, für ausländische, wem über einen Bildstreifen das ausschließliche Verfügungsrecht für Deutschland zusteht. Für Bildstreifen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Verkehr sind, ist antragsberechtigt auch der Verfügungsberechtigte. Im Ausland hergestellte Bildstreifen sind zur Prüfung nur zuzulassen, wenn eine Bescheinigung des Reichsministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle vorgelegt wird, daß gegen die Vorführung des Bild-

streifens nach seiner Zulassung durch die Prüfstelle Bedenken nicht bestehen.

7. Bildstreifen, deren Zulassung von einer Prüfstelle bereits abgelehnt ist, dürfen, auch in abgeänderter Form, nur unter Angabe dieser Tatsache, und zwar unter Benennung der betreffenden Prüfstelle, des Datums und des Aktenzeichens des Bescheids wieder vorgelegt werden.

C. Prüfstellen.

1. Amtliche Prüfstellen werden in Berlin und München errichtet; sie führen die amtliche Bezeichnung „Film-Prüfstelle Berlin (München)“. Ihre Entscheidungen gelten für das ganze Reich.

Die Filmprüfstelle München ist für Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Filmprüfstelle Berlin für die übrigen Teile Deutschlands zuständig. Die Zuständigkeit der Prüfstelle richtet sich nach dem Ort der Niederlassung des Antragsberechtigten; hat dieser mehrere Niederlassungen, so ist der Hauptsitz maßgebend.

2. An der Spitze der Prüfstelle steht ein Beamter als Leiter. Zur Erledigung der Prüfung werden bei den Prüfstellen nach Bedarf Kammern errichtet, die in der Besetzung von 5 Mitgliedern (einem Beamten als Vorsitzendem und 4 Beisitzern) entscheiden.

3. Die Beisitzer werden in der erforderlichen Anzahl auf Grund von Vorschlagslisten der beteiligten Verbände vom Reichsminister des Innern auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Ihre Verteilung auf die einzelnen Kammern erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 9, 11 des Gesetzes) durch die Leiter der Prüfstellen.

4. Die Beisitzer sind von dem Leiter der Prüfstelle für die Dauer ihrer Tätigkeit durch Handschlag zu verpflichten, ihr Urteil nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person abzugeben. Bei der Verpflichtung der Beisitzer, die nicht dem Lichtspielgewerbe angehören, hat er sich zu vergewissern, daß sie an diesem Gewerbe nicht geschäftlich oder beruflich beteiligt sind.

5. Bei der Prüfung von Bildstreifen, die für Jugendvorstellungen bestimmt sind, sind Jugendliche im Alter von 18—20 Jahren zu hören. Sie werden auf Vorschlag der Ausschüsse für Jugendwohlfahrt von der Prüfstelle zugezogen.

6. Die den Beisitzern zu gewährende Entschädigung (Anwesenheitsgelder und Reisekosten) setzt der Reichsminister des Innern fest.

D. Prüfungsverfahren.

1. Der Vorsitzende kann Bildstreifen, bei denen nach seiner Ansicht kein Versagungsgrund im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gegeben ist, selbständig zulassen. Andernfalls ist die Entscheidung der Kammer herbeizuführen.

2. Zu der Verhandlung ist der Antragsteller oder ein von ihm bestellter Vertreter zu laden.

3. Von den Vorsitzenden können Sachverständige oder Vertreter von Behörden (z. B. des Auswärtigen Amts, wenn die Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten in Frage kommt) zugezogen werden. Dies trifft auch auf die Fälle des § 2 des Gesetzes zu.

4. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und Abstimmung. Er stimmt zuletzt.

5. Beisitzer, die sich im einzelnen Falle als befangen erachten, haben dies dem Vorsitzenden zu erklären und dürfen bei der Prüfung nicht mitwirken.

6. Die Beschlußfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Über die Beratung ist Stillschweigen zu bewahren.

7. Über den Gang des Prüfungsverfahrens ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen, aus der bei Ablehnung auch die Gründe ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Dem Antragsteller ist auf Antrag eine Abschrift der Niederschrift, soweit sie die öffentliche Verhandlung wiedergibt, gegen Erstattung der Kosten zu erteilen.

8. Machen der Vorsitzende oder zwei bei der Entscheidung beteiligte Beisitzer von ihrem Beschwerderecht gemäß § 12 des Gesetzes Gebrauch, so ist dies in der Niederschrift mit aufzunehmen.

9. Bei Ablehnung eines Bildstreifens ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid gegen Zustellungsurkunde zuzustellen. Er ist auf Antrag mit Gründen zu versehen.

10. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß auf die Prüfung der Reklame Anwendung. Auch wenn Bildstreifen nicht vor Jugendlichen vorgeführt werden sollen, sind bei Prüfung der Reklame neben den Gesichtspunkten des § 1 Abs. 2 die des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zu beachten.

11. Bildstreifen von wissenschaftlicher und künstlerischer Bedeutung können von der Prüfstelle, falls Bedenken gegen die unbeschränkte Vorführung vorliegen, gemäß § 2 des Gesetzes für die Vorführung vor einem bestimmten Personenkreis, zugelassen werden.

12. Über die Zulassung eines Bildstreifens durch die Prüfstelle wird dem Antragsteller eine Zulassungskarte ausgestellt. Die Kosten fallen ihm zur Last.

13. Das Prüfungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird durch besondere Ordnung festgesetzt. Von dem Antragsteller kann die Zahlung eines Vorschusses verlangt werden.

14. Die freiwillig oder auf Grund einer Entscheidung herausgeschnittenen Teile des Bildstreifens bleiben in Verwahrung der Prüfstelle, die auch je ein Stück der eingereichten Reklame zurückbehalten kann.

E. Rechtsmittel.

1. Das Recht der Beschwerde steht dem Antragsteller, dem Vorsitzenden sowie gemeinschaftlich zwei bei der Entscheidung beteiligten Beisitzern der Prüfstelle zu. Die Einlegung der Beschwerde gemäß § 12 des Gesetzes hat bei der Prüfstelle zu erfolgen, deren Entscheidung angefochten wird. Diese hat die Beschwerde unverzüglich an die Oberprüfstelle zu leiten.

2. Bis zur endgültigen Entscheidung über die eingelegten Rechtsmittel bleibt der Bildstreifen in Verwahrung der Prüfstelle.

3. Die Einlegung der Beschwerde ist auch gegen die Entscheidung der Prüfstelle über das ihr vorgelegte Reklamematerial zulässig.

4. Der Antrag auf Mitteilung der Gründe des Verbots gemäß § 15 des Gesetzes hat den Lauf einer neuen Frist nicht zur Folge.

Die Zurücknahme der eingereichten Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen.

F. Oberprüfstelle.

1. Die Oberprüfstelle hat ihren Sitz in Berlin. Die Bestimmungen über die Prüfstellen und das Verfahren vor diesen finden auf die Oberprüfstelle sinngemäße Anwendung.

2. Die Oberprüfstelle entscheidet auf die gegen die Entscheidung der Prüfstellen eingelegten Beschwerden sowie über Anträge von

Landeszentralbehörden auf Widerruf eines Bildstreifens für das Reich oder ein bestimmtes Gebiet (§ 4 des Gesetzes). Ist die Beschwerde verspätet eingelegt, so ist sie von der Oberprüfstelle als unzulässig zurückzuweisen.

3. Die mit Gründen versehenen Entscheidungen der Oberprüfstelle sind den Prüfstellen bekanntzugeben. Auf Wunsch ist den Organisationen des Lichtspielgewerbes Abschrift gegen Erstattung der Kosten zu erteilen.

4. Der Leiter der Oberprüfstelle hat auf eine gleichmäßige und beschleunigte Behandlung der Dienstgeschäfte und auf die Beachtung gleicher Grundsätze bei den Prüfstellen hinzuwirken. Zu diesem Behuf ist er berechtigt, an den Sitzungen der Prüfstellen teilzunehmen, die Leiter und die Mitglieder zu gemeinsamer Beratung zusammenzurufen, auch Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse für das Verfahren vor den Prüfstellen zu erlassen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten der Prüfstellen (z. B. über die Zuständigkeit) unterliegen seiner Entscheidung.

*

7

Geschäftsanweisung für die Filmprüfstellen in Berlin und München

vom 17. 7. 1920.

I. Allgemeines.

1. Der mit der Leitung der Prüfstelle beauftragte Beamte führt die Dienstaufsicht über die gesamten Dienstgeschäfte. Seinen Anweisungen haben die Beamten der Prüfstellen, soweit nicht die Beurteilung der Bildstreifen selbst in Frage kommt, Folge zu leisten. Er überweist insbesondere die Anträge auf Genehmigung von Bildstreifen den Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen zur weiteren Bearbeitung.

Der Leiter der Prüfstelle verteilt die Beisitzer auf die einzelnen Kammern nach Maßgabe der vom Reichsminister des Innern aufgestellten Listen.

2. Folgende Bücher sind zu führen:

- a) ein Tagebuch für alle Eingänge,
- b) ein Filmbuch nach anliegendem Muster, in das die Bildstreifen nach der Reihe ihres Eingangs einzutragen sind,
- c) die erforderlichen Kassenbücher.

II. Prüfverfahren.

1. Die Vorsitzenden der Kammern setzen die Termine für die Prüfung der ihnen zugewiesenen Bildstreifen fest. Sie haben nach Überweisung der Bildstreifen durch den Leiter der Filmprüfstelle das Erforderliche wegen der Prüfung der Bildstreifen sofort zu veranlassen und tragen die Verantwortung für die möglichst schnelle Erledigung der Prüfungen. Sie laden den Antragsteller, die Beisitzer und etwaige Sachverständige.

2. Der Vorsitzende der Kammer leitet die Verhandlungen bei der Prüfung der Bildstreifen und übt die Sitzungspolizei aus. Die Beschlußfassung und Abstimmung erfolgt in Anwesenheit des Antrag-

stellers, die Abstimmung nach dem Lebensalter vom Jüngsten beginnend. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

3. Die Entscheidung der Kammer hat zu lauten entweder:

- a) Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung, auch vor Jugendlichen, im Deutschen Reich zugelassen, oder
- b) der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden, oder
- c) der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch nur vor vorgeführt werden, oder
- d) die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

4. Werden Teile des Bildstreifens verboten und aus ihm entfernt, so sind diese unter Angabe der Längen und genauer Beschreibung in der Entscheidung aufzuführen. Besonders auffallende Arten der Darstellung, z. B. Großaufnahmen, Blick durchs Schlüsselloch, Fernrohr, Abdunkelung usw. sind hierbei hervorzuheben.

5. Gleichzeitig mit dem Bildstreifen ist die vorgelegte Reklame zu prüfen. Je eine Ausfertigung etwa verbotener Reklame ist zurückzuhalten und mit den Akten, die für jeden Bildstreifen besonders anzulegen sind, zu verbinden. Das zweite Stück wird der nicht beteiligten Prüfstelle übersandt. Die genehmigte Reklame geht, mit Genemigungsstempel versehen, an den Antragsteller zurück.

6. Geht eine Beschwerde gegen die Entscheidung ein, so ist sie mit den Vorgängen sofort vom Kammervorsitzenden dem Leiter der Prüfstelle vorzulegen und von diesem an die Oberprüfstelle weiterzugeben.

III. Zulassungskarten.

Die Zulassungskarten haben den verbindenden Text, gegebenenfalls auch den Text der mündlich zu gebenden Erklärung, zu enthalten. Sie sind im Druck nach beiliegendem Muster herzustellen. Jede Zulassungskarte ist mit der entsprechenden Nummer des Filmbuchs zu versehen. Für Bildstreifen, die auch vor Jugendlichen vorgeführt werden, werden blaue Zulassungskarten ausgestellt, für die übrigen solche in gelbgrauer Farbe. Die Kosten für die Herstellung der Karten hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Kartothek.

Bei jeder Prüfstelle ist je eine Kartensammlung der geprüften Bildstreifen anzulegen, und zwar gesondert für die zugelassenen und verbotenen Bildstreifen. Die Karten sind nach den Titeln der Bildstreifen alphabetisch einzuordnen. Der bestimmte oder unbestimmte Artikel wird hierbei nicht berücksichtigt.

V. Statistik.

Für statistische Zwecke sind die Ergebnisse der Prüfungen je nach ihrer Art in 5 Listen (allgemein zugelassene, für Jugendliche verbotene, gänzlich verbotene, nur für bestimmte Personengruppen zugelassene und für widerrufenen) zusammenzustellen.

VI. Veröffentlichung der Ergebnisse.

Die gänzlichen Verbote von Bildstreifen und die von der Oberprüfstelle ergangenen Widerrufe sind von den Prüfstellen im Fahnungsblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

werden, sowie bei Bildstreifen, für die eine Zulassungskarte einer Landesstelle oder Polizeibehörde beigebracht wird; die Gebühr ermäßigt sich für den laufenden Meter auf 0,025 RM. bei Bildstreifen, die Landschaften oder Tagesereignisse darstellen.

§ 5.

Gebührenfrei ist die Prüfung von Bildstreifen, die einen rein belehrenden Inhalt haben, sowie die auf Antrag einer Landeszentralbehörde vorgenommene erneute Prüfung bereits zugelassener Bildstreifen (§ 4 des Gesetzes). Ebenfalls erfolgt die Entscheidung vor der Oberprüfstelle gebührenfrei, wenn auf Beschwerde des Antragstellers die Oberprüfstelle die Vorentscheidung in vollem Umfange aufhebt, oder der Vorsitzende oder zwei bei der Entscheidung beteiligte Beisitzer von ihrem Beschwerderecht Gebrauch gemacht haben (§ 12 des Gesetzes).

§ 6.

Gebührenfrei ist auch die Prüfung der Reklame (Klischeeplakate, Plakate und Photos), sowie die Abstempelung; jedoch ist für das Beschwerdeverfahren vor der Oberprüfstelle eine Gesamtgebühr von 500 Mark zu entrichten. Die Vorschriften der §§ 2 und 5 finden sinngemäße Anwendung.

§ 7.

Für die dem Antragsteller auszuhändigende Zulassungskarte wird bei Aushändigung eine Ausstellungsgebühr von 1 RM. erhoben. Für die Beglaubigung von Abschriften der Zulassungskarte ist eine Bescheinigungsgebühr von je 0,10 RM. zu entrichten.

§ 8.

Auf Beschwerden über die Festsetzung der Gebühren bei den Prüfstellen entscheidet der Leiter der Oberprüfstelle, gegen Festsetzung der Gebühren bei der Oberprüfstelle der Reichsminister des Innern. Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 9.

Die Leiter der Prüfstellen und der Oberprüfstelle sind berechtigt, auf Antrag in Fällen, in denen aus ganz besonderen Gründen die Erhebung der vorgesehenen Gebühren zu außerordentlichen Härten führen würde, eine Ermäßigung eintreten zu lassen. Die Bestimmungen des § 8 finden sinngemäße Anwendung.

§ 10.

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt auf Ersuchen der Prüfstellen oder der Oberprüfstelle durch die Finanzämter nach den Bestimmungen der RAO. und der Beitreibungsordnung.

§ 11.

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft. Mit dem gleichen Tage verliert die Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen vom 18. August 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1387) ihre Gültigkeit.

Berlin, den 25. November 1921.

Der Reichsminister des Innern

*

Durchführung des Lichtspielgesetzes in Preußen

Ausführungsanweisung des preußischen Staatsministeriums

vom 1. 3. 1923.

StM. I. 2060, MdI. II N 1377 IV zum Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) u. z. Ausf.-Verordn. v. 16. 6. 1920 (RGBl. S. 1213).
(MBliV. S. 224.)

I. Zuständigkeit.

1. Das Lichtspielgesetz überweist den Filmprüfstellen in Berlin und München das Recht, die zur öffentlichen Vorführung bestimmten Bildstreifen zu prüfen und zuzulassen. Diese Stellen haben

A. das ausschließliche Prüfungsrecht hinsichtlich aller Bildstreifen, die etwas anderes darstellen als Tagesereignisse und Landschaften (§ 6 des Lichtspielges.);

B. außerdem neben den Ortspolizeibehörden (vgl. 2 B) das Recht
a) zur Zulassung von Bildstreifen, die sich auf die in § 6 bezeichneten Darstellungen beschränken,

b) zur Genehmigung der zur Vorführung von Bildstreifen gehörigen Reklame an den Geschäftsräumen und öffentlichen Anschlagstellen,
c) zur Genehmigung der Reklame durch Verteilung von Druckschriften.

Die hiernach getroffenen Entscheidungen der Filmprüfstellen gelten für das ganze Reich. Sie binden die Ortspolizeibehörden und lassen für eine polizeiliche Nachprüfung keinen Raum.

2. Innerhalb des Rahmens des Lichtspielgesetzes bleiben den Landesorganen folgende Befugnisse:

A. den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht, gemäß § 3 des Lichtspielges. zum Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit Bestimmungen für die Zulassung der Jugendlichen festzusetzen;

B. den Ortspolizeibehörden:

a) die selbständige Prüfung und Zulassung von Bildstreifen, die Tagesereignisse oder lediglich Landschaften darstellen (§ 6), sowie die Prüfung und Genehmigung der Reklame (§ 5 Abs. 2), insoweit nicht bereits eine Entscheidung der Filmprüfstellen vorliegt,

b) die Kontrolle darüber, daß nur zugelassene Bildstreifen, insbesondere unter Ausschluß der etwa beanstandeten Teile, öffentlich vorgeführt oder zum Zweck der öffentlichen Vorführung in den Verkehr gebracht werden,

c) die Mitwirkung bei dem in § 4 des Lichtspielges. zugelassenen, von der Landeszentralbehörde zu beantragenden Widerrufsverfahren,

d) die Mitwirkung bei der Überwachung der Innehaltung der zu A erwähnten gemeindlichen Bestimmungen.

II. Allgemeine behördliche Befugnisse.

1. Glaubt die Ortspolizeibehörde, daß nach Zulassung der Bildstreifen durch die Filmprüfstelle Voraussetzungen hervorgetreten sind, auf Grund deren die Zulassung hätte versagt werden müssen (§ 4 Abs. 1 Lichtspielges.), so hat sie auf dem Dienstwege an den

Minister des Innern zu berichten. Bis zum Widerruf der Zulassung darf der Bildstreifen, abgesehen von der Ausnahmebestimmung in Ziffer 2, weiterhin vorgeführt werden. Besteht in einer Gemeinde eine auf Grund der Ermächtigung in § 3 Abs. 3 des Lichtspielges. gebildete Stelle (vgl. unter IV 3 a), so ist diese vor Einreichung des Berichts zu hören, wenn es sich um einen für Jugendliche zugelassenen Bildstreifen handelt.

2. Ein vom Lichtspielges. unabhängiges allgemeines landesrechtliches Verbotsrecht der Ortspolizeibehörde gegen einen zugelassenen Bildstreifen ist nicht gegeben. Es ist vielmehr nur ausnahmsweise, wenn die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung mit anderen Mitteln nicht aufrechterhalten werden können, beim Zusammenreffen folgender einschränkender Voraussetzungen zulässig:

a) wenn der Bildstreifen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der betreffenden Ortspolizeibehörde vorgeführt werden soll;

b) wenn hierbei besondere Umstände hervortreten, die ein Widerrufsverfahren gemäß § 4 a. a. O. dringend nötig erscheinen lassen;

c) wenn die eingreifende Ortspolizeibehörde zugleich die Einleitung des Widerrufsverfahrens anregt.

In jedem Falle hat die Ortspolizeibehörde mit tunlichster Beschleunigung auf dem Dienstwege an den Minister des Innern zu berichten. (Vgl. Vf. des Ministers des Innern v. 27. 6. 1922 — II N 1017, MBliV. S. 641/642.)

3. Für die Ortspolizeibehörden gelten bei Prüfung der Bildstreifen gemäß § 6 a. a. O. dieselben Vorschriften wie für die Filmprüfstellen (§ 1 Abs. 2 und 3). Die Ortspolizeibehörde kann die von ihr zugelassenen Bildstreifen auch für Jugendliche zulassen; dabei ist § 3 Abs. 2 a. a. O. zu beachten. Einer Anhörung der Jugendlichen bedarf es nicht.

4. Alle Entscheidungen der Filmoberprüfstelle und der Filmprüfstellen Berlin und München werden wöchentlich fortlaufend im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Die widerrufenen Bildstreifen werden außerdem im Fahndungsblatt für das Deutsche Reich bekanntgegeben.

5. Die Zulassungskarten der Reichsprüfstellen sind blau für Bildstreifen, deren Vorführung auch Jugendlichen zugänglich ist (§ 3 Abs. 1 Lichtspielges.), gelbgrau für Bildstreifen, die vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden dürfen (§ 3 Abs. 2 das.), rosa für Bildstreifen, deren Zulassung auf bestimmte Personenkreise beschränkt ist (§ 2 das.).

6. Die Ortspolizeibehörden sollen über die von ihnen ausgesprochene Zulassung von Bildstreifen eine amtliche Bescheinigung ausstellen. In dieser sind der Titel des Bildstreifens, der Untertitel und, sofern solche nicht vorhanden sind, eine kurze Inhaltsbeschreibung, die Länge, die Ursprungsfirma und die Zulassung für den betreffenden Bezirk anzugeben und die etwa herausgeschnittenen Teile, die allgemein oder nur für Jugendliche nicht zugelassen sind, genau zu bezeichnen. Diese Zulassungsbescheinigungen müssen sich deutlich von den Zulassungskarten der Filmprüfstellen unterscheiden.

Die Zulassungsbescheinigungen unterliegen der Steuerpflicht nach Tarifstelle 77 des Stempelsteuerges. i. d. Fass. der Bek. v. 30. 6. 1909 (GS. S. 535) in Verbindung mit dem Ges. v. 28. 3. 1922 (GS. S. 68).

7. Durch regelmäßige Kontrolle der Lichtspieltheater hat die Ortspolizeibehörde darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Licht-

spielges. innegehalten, und daß insbesondere nur zugelassene Bildstreifen vorgeführt werden, verbotene Teile zugelassener Bildstreifen dagegen von der Vorführung ausgeschlossen bleiben, Jugendliche zu den für sie verbotenen Vorführungen nicht Zutritt erhalten und die etwa von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande gemäß § 3 Abs. 3 des Lichtspielges. erlassenen Bestimmungen beachtet werden. Bei Zuwiderhandlungen hat sowohl die Untersagung der Vorführung und gegebenenfalls die Beschlagnahme des Bildstreifens als auch Strafanzeige nach §§ 18, 19 a. a. O. zu erfolgen.

8. Das Gesamtreklamematerial, dessen Zulassung durch die Filmprüfstellen nicht schon aus deren Stempel oder durch Vergleich mit gestempelten Stücken hervorgeht, ist vor dem Aushang von der Ortspolizeibehörde zu prüfen und daraufhin mit einem Stempel zu versehen. Bei Prüfung der Reklame ist besonders zu beachten, daß diese stets auch Jugendlichen zugänglich ist und eine Prüfung daher auch nach den Gesichtspunkten des § 3 Abs. 2 des Lichtspielges. erfolgen muß. Der Reklame an den Geschäftsräumen und öffentlichen Anschlagstellen (§ 5 a. a. O.) ist die Reklame durch Herumtragen, Herumfahren usw. von Plakaten gleichzuachten. Für den Bereich des Polizeipräsidiiums Berlin bleibt es hinsichtlich der Reklameprüfung bei dem bestehenden Verfahren.

Unter Verteilung von Druckschriften im Sinne des § 5 Abs. 2 a. a. O. ist der übliche Zeitungsvertrieb nicht zu verstehen. Zeitungsreklame ist demnach nur genehmigungspflichtig, wenn eine Verteilung der Zeitungen durch den Lichtspielunternehmer oder in seinem Auftrage erfolgt.

9. Unberührt durch das Lichtspielges. und seine Ausführungsbestimmungen bleibt die Fürsorge für eine den feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechende Beschaffenheit der Lichtspielvorführungsräume und Gerätschaften sowie die Beaufsichtigung alles dessen, was bei der öffentlichen Lichtspielvorführung in polizeilicher Hinsicht in Betracht kommt, aber außerhalb des Inhalts des Bildstreifens liegt, endlich die Beaufsichtigung der Reklame, soweit sie nicht nach den vorstehenden Ausführungen im Gesetz geregelt ist. Nach dieser Richtung hin hat gegebenenfalls die Ortspolizeibehörde auf Grund des § 10 II 17 des Allgem. Landrechts das Erforderliche zu veranlassen, um dem Publikum drohende Gefahren zu beseitigen.

III. Polizeiverordnungen [vgl. lfd. Nr. 25].

Die bisherigen Polizeiverordnungen über das Lichtspielwesen können insoweit beibehalten werden, als sie nicht im Widerspruch zum Lichtspielges., der Ausf.-Verordn. oder dieser Anweisung stehen.

Es wird der Erlaß von zwei Polizeiverordnungen durch die Landespolizeibehörde empfohlen. Die eine hat folgende Bestimmungen zu enthalten:

1. a) Die Lichtspieltheater haben den Spielplan, die Zulassungskarten und das Reklamematerial rechtzeitig der Ortspolizeibehörde zur Prüfung vorzulegen und auch während der Vorführungen bereitzuhalten.

b) Den mit der Prüfung zu a und mit der Überwachung der Durchführung der Jugendschutzbestimmungen beauftragten Polizeibeamten ist jederzeit Zutritt zu den Vorführungen zu gestatten und ein angemessener Sitzplatz anzuweisen. Den Beamten sind auf Verlangen die Zulassungskarten und die Bescheinigungen vorzulegen.

c) Bei Vorführungen, in denen auch nur ein Bildstreifen gezeigt wird, der für Jugendliche nicht besonders zugelassen ist, muß an der Kasse und am Eingang zum Vorführungsraum ein deutlich lesbarer Anschlag mit folgender Aufschrift angebracht werden: „Für Jugendliche unter 18 Jahren verboten“.

d) Der Eintritt Jugendlicher und ihre Mitnahme in die zu c bezeichneten Vorführungen ist verboten.

e) Die Lichtspieltheaterbesitzer haben dafür zu sorgen, daß von Vorstellungen, zu denen Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, durch die Kassen- und Aufsichtsbeamten alle Personen zurückgewiesen werden, die nach ihrem Äußeren den Eindruck von nicht Achtzehnjährigen machen und nicht imstande sind, nachzuweisen, daß sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Durch eine zweite Polizeiverordnung ist zu bestimmen, daß die Zuwiderhandlungen der Lichtspieltheaterbesitzer, der Jugendlichen über 14 Jahre, der Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen gegen alle auf Grund des § 3 Abs. 3 des Lichtspielges. von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen unter Strafe gestellt werden (vgl. unter IV 8, 9).

IV. Zulassung von Jugendlichen zu den Lichtspielvorführungen gemäß § 3 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes.

1. Mit dem Erlaß landesgesetzlicher Vorschriften gemäß § 3 Abs. 3 a. a. O. ist zurzeit nicht zu rechnen. Nach der Entscheidung des Kammergerichts v. 9. 6. 1922 — I. S. 368/22 (auszugsweise abgedruckt im MBliV. S. 1065/1066) [vgl. *lfd. Nr. 17*] sind nicht die Polizeibehörden, sondern nur die Gemeinden zum Erlaß der dort vorgesehenen Bestimmungen zuständig.

2. Zum Schutze der Gesundheit und Sittlichkeit der Jugendlichen können die Gemeinden oder die Gemeindeverbände entsprechende Bestimmungen treffen. Zweckverbände sind nur dann zuständig, wenn die Jugendwohlfahrt satzungsgemäß Gegenstand ihrer Verwaltung ist.

Zu beachten ist, daß diese Bestimmungen nur auf Antrag des Jugendamts oder, wo ein solches noch nicht besteht, der Schulbehörde (Schulaufsichtsbehörde, Stadtschuldeputation, Schulvorstand) zu erlassen und daß vor Erlaß die Vertreter der Organisationen der Jugendpflege zu hören sind.

Die gemeindlichen Bestimmungen sind durch Satzung zu treffen.

3. Es empfiehlt sich, in diesen Bestimmungen Folgendes anzuordnen:

a) Als Stelle zur Überwachung der Lichtspielvorführungen kann von der Gemeinde (Gemeindeverband) oder einem ihrer Organe ein Wohlfahrtsamt, ein Jugendamt oder ein Ortsausschuß für Lichtspielpflege oder Jugendpflege, der sich aus Vertretern dieser Organe und ehrenamtlichen anderen Mitgliedern zusammensetzt, benannt oder es kann eine Polizeibehörde um Übernahme dieser Aufgabe ersucht werden.

b) Die Teilnahme von Jugendlichen an Lichtspielvorführungen kann zeitlich begrenzt, auf bestimmte Wochentage und auf besondere Jugendvorstellungen beschränkt werden. Auch sind Anordnungen über Zuweisung bestimmter, z. B. nach Geschlechtern getrennter Plätze zulässig.

c) Es empfiehlt sich, den Jugendlichen den Besuch der ihnen nicht zugänglichen Vorführungen zu verbieten und ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie bei Zuwiderhandlungen nicht nur zwangsweise entfernt, sondern auch bestraft werden können (siehe oben III 2).

4. Den Mitgliedern der unter Ziffer 3a bezeichneten Ortsausschüsse stehen keine polizeilichen Befugnisse gegenüber den Lichtspieltheaterbesitzern oder dem Publikum zu. Sie haben keinen Anspruch auf Freiplätze.

5. Besonderer Förderung bedürfen Vorführungen von Bildstreifen, zu denen Jugendliche zugelassen werden sollen, und von Lehrfilmen. Diesem Zwecke dienen vornehmlich auf dem Gebiete der Vergnügungssteuer gewisse Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen. Wegen der Voraussetzungen hierfür wird auf die Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. 6. 1921 (RGBl. S. 856) Art. II § 2 Ziff. 1 u. 5, § 8 Abs. 3 in Verbindung mit der Rundverfüg. der Minister des Innern, der Finanzen, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für Handel und Gewerbe und für Volkswohlfahrt v. 20. 12. 1921 (MBlIV. S. 414) verwiesen.

Bestehen Zweifel über die Eigenschaft eines Bildstreifens als Lehrfilm, so wird empfohlen, die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Str. 120, um Auskunft zu ersuchen.

6. Die Gemeinden usw. sind nicht befugt, die Altersgrenze von 6 Jahren in § 3 Abs. 4 des Lichtspielges. nach oben oder unten abzuändern.

7. Eine Strafbestimmung für den Fall der Zulassung von Kindern unter 6 Jahren (§ 3 Abs. 4 a. a. O.) enthält das Lichtspielges. (§ 18 Abs. 2) nicht. Diese Lücke ist auch nicht durch eine gemeindliche Anordnung gemäß § 3 Abs. 3 des Lichtspielges. zu ergänzen, da dieser Paragraph nur von den Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren handelt. Es bleibt aber der Ortspolizeibehörde unbenommen, gegebenenfalls im Wege unmittelbaren Einschreitens Gesetzesverletzungen zu verhindern.

8. Der Entwurf der Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 3 des Lichtspielges. ist öffentlich bekanntzumachen. Einsprüche der Lichtspielunternehmer gegen den Entwurf können binnen einer vom Tage der Bekanntmachung an laufenden zweiwöchigen Frist bei derjenigen Stelle, welche die Festsetzung getroffen hat, eingelegt werden. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Einsprüche sind nach Ablauf der Einspruchsfrist der Kommunalaufsichtsbehörde einzureichen. Gegen deren Entscheidung ist Beschwerde an die übergeordnete Behörde zulässig, die endgültig entscheidet.

9. Von den Gemeinden usw. bereits erlassene und noch zu erlassende Bestimmungen sind auf ihre Zulässigkeit und auf ihre Übereinstimmungen mit dieser Anweisung zu prüfen, wenn nötig in Form und Inhalt richtigzustellen und vor der Veröffentlichung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen. Es empfiehlt sich, sie zusammen mit den oben zu III 2 bezeichneten Polizeiverordnungen zu veröffentlichen.

*

Vorführung von Bildstreifen

10

(in als öffentlich anerkannten Bildungs- und Forschungsanstalten)

RdErl. d. MfWKuV. und des MdI. vom 29. 3. 21 — U. IV 5933.

(ZblUV. S. 174.)

Gemäß § 1 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 953) [vgl. *lfd. Nr. 1*] und A Ziffer 3 der Ausführungsverordnung vom 16. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1213) [vgl. *lfd. Nr. 6*] bedürfen die Vorführungen von Bildstreifen zu ausschließlich wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- und Forschungsanstalten einer Zulassung durch die Ortspolizeibehörden nicht. Solche Anstalten sind im Bereiche des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung außer den staatlichen und städtischen Anstalten, die ohne weiteres als öffentlich anzusehen sind, die in dem nachstehenden Verzeichnis genannten Anstalten.

Wir ersuchen, die in Frage kommenden Polizeibehörden gefälligst hierauf hinzuweisen.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern:

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin. — U IV 5933.

Verzeichnis

der als öffentlich anerkannten Bildungs- und Forschungsanstalten:

Priesterseminare in Braunsberg, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Münster, Paderborn, Fulda, Köln, Trier, Wittenberg, Soest, Naumburg a. Qu., Hofgeismar, Herborn, Preetz, Erichsburg (Regierungsbezirk Hildesheim), Kloster Loccum (Regierungsbezirk Hannover).

Stift Joachimsthalsches Gymnasium in Templin.

Stift Ritterakademie in Brandenburg.

Stift Pädagogium in Züllichau.

Stift Marienstiftsgymnasium in Stettin.

Stift Evangelisches Gymnasium in Gütersloh.

Stift Progymnasium in Rietberg.

Stift Ritterakademie in Bedburg.

Stift Gymnasium in Düren.

Stift Realgymnasium in Düren.

Stift Gymnasium in München-Gladbach.

Lateinische Hauptschule (Gymnasium) und Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen in Halle.

Landesschule in Pforta.

Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen in Magdeburg.

Domgymnasium in Naumburg.

Klosterschule in Roßleben.

Klosterschule in Ilfeld.

Realschule der Israelitischen Gemeinde in Frankfurt a. M.

Realschule der Israelitischen Religionsgesellschaft in Frankfurt a. M.
Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin.
Domkandidatenstift in Berlin.
Landeskirchliches Auslandsseminar in Witten.
Öffentliches Lyzeum nebst Oberlyzeum der Hoffbauerstiftung in
Hermannswerder bei Potsdam (in der Auflösung begriffen).
Lyzeum nebst Oberlyzeum der Franckeschen Stiftungen in Halle.
Öffentliches Lyzeum nebst Oberlyzeum in Stift Kappel.
Hildaschule (Lyzeum nebst Oberlyzeum) in Koblenz.

*

11 Sogenannte Filmsketche.

Vf. d. MdI. v. 27. 4. 1922 — II N 772.

Im Anschluß an meinen Erl. v. 17. 11. 1921 — II E 2541 (nicht veröffentlicht.)* bringe ich nachstehend ein Schreiben des Reichsministers des Innern, betr. Film-Sketche, zur Kenntnis.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. hier, die Landräte u. die Pol.-Verwalt. d. kreisfreien Städte.
Anlage.

12 Schreiben d. Reichsmin. d. Inn. v. 13. 4. 1922 — III 2455.

Im Anschluß an mein Rundschreiben v. 17. 8. 1921 — I M 6575 — sind Zweifel darüber entstanden, ob auch der sogenannte Film-Sketch als „verbindender Text“ im Sinne des § 5 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) anzusehen und für seine Zulassung ausschließlich die Zuständigkeit der Reichs-Filmprüfstellen gegeben ist. Die Frage ist zu verneinen. Unter einem Sketch wird eine gelegentlich der Vorführung eines Bildstreifens bühnenmäßig durch lebende Schauspieler gebotene Darstellung gleichen oder dem Bildstreifen-Inhalt ähnlichen Vorganges verstanden. Derartige Darstellungen stehen zu dem ihren Rahmen bildenden Bildstreifen nur in äußerlichem Zusammenhang und sind als selbständige Schaustellungen zu werten. Als solche sind sie nach §§ 32 u. 33 a der Gewerbeordnung erlaubnispflichtig.

12 a *Der Reichsminister des Innern. Berlin NW 40, den 17. August 1921. I M 6575. Königsplatz 6.

Bei Handhabung der Gewerbeordnung sind Zweifel hervorgetreten, inwieweit in Verbindung mit der Vorführung von Bildstreifen gehaltene Gesangs- und deklamatorische Vorträge nach §§ 32 und 33 a erlaubnispflichtig sind.

Nach Erlaß des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 kommt die Gewerbeordnung nur insoweit zur Anwendung, als derartige Unternehmen nicht als „verbindender Text“ eines Bildstreifens im Sinne des § 5 dieses Gesetzes anzusehen sind und gleichzeitig mit der Zulassung des Bildstreifens Freizügigkeit für das Reichsgebiet erlangt haben (§§ 1, 8 des Lichtspielgesetzes). Dies ist dann der Fall, wenn es sich um Gesangs- oder Vortragseinlagen gelegentlich der Vorführung von Bildstreifen handelt, die ihrem Inhalt nach zu dem Bild-

streifen in so engem Zusammenhang stehen, daß ihnen eine selbständige Bedeutung nicht zukommt und sie deshalb als verbindender Text anzusehen sind. Bei einer Filmoper und Filmoperette werden die Oper und die Operette als verbindender Text dann nicht anzusehen sein, wenn Oper und Operette sich als selbständiges Werk darstellen, das auch ohne den Bildstreifen ausführbar ist. Lehnen sich Text und Musik jedoch so eng an den Bildstreifen an, daß beide nur zusammen verständlich und zwei voneinander unabhängige Schöpfungen nicht nachweisbar sind, so ist lediglich § 5 des Lichtspielgesetzes anwendbar.

In allen dem Lichtspielgesetz nicht unterliegenden Fällen und bei musikalischen Aufführungen, die sich nicht als textliche Darbietungen zu einem Bildstreifen darstellen (Musikeinlagen, Couplets, Kinokabarets) ist die Anwendbarkeit der §§ 32 und 33 a der Gewerbeordnung gegeben [vgl. lfd. Nr. 190].

An die Landesregierungen, für Preußen Ministerium des Innern.

Der Minister des Innern.
II E 2541.

Berlin, den 17. November 1921.

Abschrift übersende ich ergebenst mit dem Ersuchen um weitere Bekanntgabe an den Bezirksausschuß, die Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte.

Umdrucke werden beigelegt.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier (besonders).

*

Schmalfilm-Vorführungen und Lichtspiel-Gesetz. 13

RdErl. d. MdI. v. 22. 2. 1932.

(Siehe hierzu unter Abschnitt XII „Schmalfilm“ [vgl. lfd. Nr. 166].)

*

Zulassungskarten der Filmprüfstellen. 14

Vf. d. MdI. v. 26. 5. 1922 — II N 936.

(MBlIV. S. 533.) [vgl. lfd. Nr. 16]

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß sich Zulassungskarten der amtlichen Filmprüfstellen Berlin und München, die versehentlich nicht mit dem amtlichen Prägestempel versehen worden sind, im Umlauf befinden.

Ich ersuche ergebenst, die Polizeibehörden des dortigen Bezirks hierauf aufmerksam zu machen und anzuweisen, derartige Karten einzuziehen und der ausstellenden Prüfstelle zur Nachholung der Verstempelung einzusenden.

An die Reg.-Präs. u. den Pol.-Präs. hier.

*

**Befugnis der Ortspolizeibehörden
zum Verbot von Bildstreifen,
gegen deren Zulassung Widerruf beantragt ist.**

Vf. d. MdI. vom 27. Juni 1922 — II N 1017.

(MBliV. S. 641.)

Die Frage, ob neben der Prüfung der Bildstreifen durch die Zulassungsstelle auch die Ortspolizeibehörde die Befugnis habe, in gewissen Ausnahmefällen die Vorführung eines Filmstreifens zu verbieten, ist vom Oberverwaltungsgericht in einer bisher nicht veröffentlichten Entscheidung vom 15. Januar 1921 — III A 20/21 — mit folgender Begründung bejaht worden:

„Es ist für das Gebiet des preußischen Polizeirechts anerkanntens Rechtsens, daß die Polizei ausnahmsweise zur Abwendung von Not- und Mißständen, die dringend polizeilicher Abhilfe bedürfen, wenn solche sich nicht auf andere Weise alsbald beschaffen läßt, berechtigt ist, vorübergehend bis zur Ermöglichung anderweitiger Regelung auch gegen Unbeteiligte vorzugehen und in Rechtsverhältnisse einzugreifen, die an sich ihrem Zugriffe entzogen sind . . . Die durch das Lichtspielgesetz (RGI. 120, S. 953, 1213) erfolgte Regelung des Lichtspielwesens mit dem grundsätzlichen Ausschlusse polizeiwidriger Bildstreifen bildet einen Teil der öffentlichen Ordnung, zu deren Schutz die Polizei berufen ist, soweit dafür nicht andere Behörden bestellt sind. Da nun der im Lichtspielgesetz zum Ausdruck gelangte gesetzgeberische Grundsatz die Vorführung eines polizeiwidrigen Bildstreifens trotz der Zulassung nicht duldet, für die Zeit bis zum Abschlusse des Widerrufsverfahrens aber die Prüfungsbehörden zum Erlaß einstweiliger Anordnungen nicht berufen sind, so fällt diese Obliegenheit den Polizeibehörden im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabe für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich, jedoch nur dann zu, wenn in diesem Bereiche der Bildstreifen vorgeführt werden soll und daselbst die besonderen Ausnahmeumstände hervortreten, welche ein Widerrufsverfahren dringend nötig erscheinen lassen. Dabei steht der Ortspolizei aber nach dem oben Gesagten kein völlig selbständiges, von der Zuständigkeit der Widerrufsbehörde losgelöstes und daneben hergehendes Verbotungsrecht zu. Sie hat nur die Aufgabe, bis zum Spruche der Widerrufsbehörde für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen, und darf daher nur für diese Zeit der Vorführung des Bildstreifens entgentreten, und zwar dergestalt, daß die ortspolizeiliche Anordnung bei erfolgreicher Durchführung des Widerrufsverfahrens durch den Spruch der Widerrufsbehörde ersetzt wird, im anderen Falle mit der den Widerruf ablehnenden Entscheidung der Oberprüfstelle ihre Geltung verliert. Die Zuständigkeit der Ortspolizei wird mithin durch diejenige der Prüfungsbehörde gebunden, und das erheischt dem Betroffenen gegenüber, daß die Polizei den lediglich interimistischen Charakter ihrer Anordnung auch in dieser selbst zum Ausdruck bringen muß, will sie nicht die ihr allein zur Verfügung stehende Rechtsgrundlage verlassen und in die Zuständigkeit der Prüfungsbehörden eingreifen. Sache der Aufsichtsbehörde wird es sein, in dieser Beziehung die nötigen Weisungen zu geben und insbesondere zur Verhütung von Mißbräuchen dafür zu sorgen, daß die eingreifende Ortspolizeibehörde unverzüglich die Einleitung des Widerrufsverfahrens hinsichtlich des durch die Umstände polizeiwidrig gewordenen Bildstreifens an zuständiger Stelle anregt. Im übrigen stehen dem von einer

solchen einstweiligen Anordnung der Ortspolizei betroffenen Besitzer des Bildstreifens und Lichtspieltheaterbesitzer selbstverständlich die nach dem Landesrechte gegen „polizeiliche Verfügungen“ gegebenen Rechtsmittel zu.“

Diese Entscheidung wird zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt. Zugleich ersuche ich in allen Fällen, in denen auf Grund dieser Entscheidung von einer Ortspolizeibehörde eingeschritten wird, mit tunlichster Beschleunigung an mich zu berichten.

An die Regierungspräsidenten und den
Polizeipräsidenten, hier.

*

Zulassungskarten der Filmprüfstellen.

16

Vf. d. MdI. v. 20. 7. 1922 — II N 1109.

(MBliV. S. 701.)

Da die in meinem Erl. v. 26. 5. 1922 — II N 936 (MBliV. S. 555) [vgl. **lfd. Nr. 14**] erwähnten Prägestempel noch nicht fertiggestellt sind, werden in der Zwischenzeit Gummistempel Verwendung finden. Es sind insoweit auch die mit solchem Stempel der Filmprüfstellen versehenen Zulassungskarten gültig. Einzuziehen und einzusenden sind, abgesehen von Fällen der Fälschung, nur solche Zulassungskarten, die einen amtlichen Stempel überhaupt nicht tragen.

An die Reg.-Präs. u. den Pol.-Präs. hier.

*

Zur Auslegung des § 3 des Lichtspielgesetzes.

17

(Abgedruckt im MBliV. 1922, S. 1065/66)

hat das Kammergericht (I. Strafsenat) in seiner Entscheidung vom 9. 6. 1922 — S. 368/22 — folgende bemerkenswerte Grundsätze aufgestellt:

Nach § 3 Abs. 1 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) [vgl. **lfd. Nr. 1**] bedürfen Bildstreifen, zu deren Vorführung Jugendliche unter 18 Jahren zugelassen werden sollen, besonderer Zulassung. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch diese in § 18 Abs. 2 des Ges. mit Strafschutz versehene besondere Zulassung den mit der Zulassung im allgemeinen betrauten amtlichen Prüfungsstellen obliegt (§§ 1, 8, 13); die Zulassung von Bildstreifen, die vor Jugendlichen zur Auf-
führung kommen sollen, ist nur deshalb besonders hervorgehoben worden, weil sie nicht nur von den für alle Bildstreifen geltenden Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 abhängig gemacht werden soll, sondern weil hierbei darüber hinaus die Rücksicht auf die sittliche, geistige und gesundheitliche Entwicklung der Jugend maßgebend sein soll (§ 3 Abs. 2). Nach § 8 Abs. 2 des Ges. hat weiter die von einer Prüfungsstelle erfolgte Zulassung eines Bildstreifens für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit. Mit diesem Grundsatz wäre es nicht vereinbar, wenn § 3 des Ges. dahin ausgelegt würde, daß zu der Zulassung durch die amtlichen, vom Reichsmin. d. Innern besetzten (§ 9 Abs. 2) Prüfungsstellen kraft örtlicher Vorschriften noch eine besondere Zulassung durch örtliche Prüfungsausschüsse hinzutreten könnte. Das Filmprüfungswesen ist durch das Lichtspielgesetz

37

auf eine einheitliche Grundlage gestellt worden; das ergibt sich insbesondere auch daraus, daß als zweite Instanz für das ganze Reichsgebiet eine Oberprüfungsstelle vorgesehen ist (§ 13). Für eine örtliche, namentlich ortspolizeiliche Zensur ist daher, abgesehen von der Übergangsvorschrift des § 17, kein Raum. Infolgedessen können die in § 3 Abs. 3 vorgesehenen „weiteren Bestimmungen für die Zulassung der Jugendlichen“ nicht die Zulassung des Bildstreifens selbst zum Gegenstand haben. Die Dortmunder Bestimmungen v. 9. 12. 1920, deren Verletzung dem Angeklagten zur Last gelegt ist, sind daher jedenfalls insoweit rechtsunwirksam, als sie die Anmeldung von Jugendvorstellungen bei der Polizei zwecks Nachprüfung des zur Vorführung in der Jugendvorstellung bestimmten, von der amtlichen Prüfungsstelle bereits zugelassenen Bildstreifens durch einen örtlichen Prüfungsausschuß vorschreiben. Eine Zurückweisung der Sache zur Erörterung etwaiger Verstöße gegen andere in der Verfügung v. 9. 12. 1920 enthaltenen Bestimmungen erübrigt sich schon deshalb, weil weder die Strafdrohung des § 18 noch die des § 19 des Lichtspielges., welche letztere nur die Zulassung von Jugendlichen zu den allgemeinen Vorstellungen betrifft, hier anwendbar wäre und auch das Bestehen einer auf Grund des § 6 des Polizeiverwaltungsges. erlassenen Polizeiverordnung, durch welche die Gemeindevorschrift mit Strafschutz versehen wäre, nicht ersichtlich ist.

Es kommt noch hinzu, daß in der Fassung der Bestimmungen, welche die Unterschrift „Die Polizeiverwaltung Dr. Fischer, Bürgermeister“ tragen, nicht hervortritt, daß es sich um eine von der Gemeinde ordnungsmäßig getroffene Regelung handelt; denn nach § 3 Abs. 3 des Lichtspielges. „ist nicht die Polizei, sondern nur die Gemeinde, und zwar auch nur auf Antrag des Jugendamts oder der Schulbehörde und nach Anhörung der dort bezeichneten Organisationen zum Erlasse der weiteren Bestimmungen zuständig“.

Wenn das Kammergericht in der vorstehenden Entscheidung ausspricht, daß für eine örtliche, namentlich ortspolizeiliche Zensur, abgesehen von der Übergangsvorschrift des § 17, kein Raum sei, so ist dieser Satz lediglich für den Geltungsbereich des § 3 des Lichtspielges. zu verstehen. Dagegen wird die Befugnis der Ortspolizeibehörden, zugelassene Bildstreifen, gegen welche ein Widerrufsverfahren gemäß § 4 beantragt ist oder beantragt werden soll, einstweilen zu verbieten, durch die vorerwähnte Entscheidung nicht berührt. Hierfür gilt vielmehr nach wie vor die bereits mitgeteilte Entscheidung des Oberverwalt.-Gerichts v. 15. 12. 1921 — II A 20/21, die auszugsweise in der Vf. d. M. d. I. v. 27. 6. 1922 — II N 101 (MBliV. S. 641) abgedruckt ist [vgl. lfd. Nr. 15.]

*

18

Überwachung des Kinobesuches Jugendlicher.

RdErl. d. MdI. v. 24. 1. 1925 — II E 1530.

(MBliV. S. 141.)

Nach zuverlässigen Feststellungen häuft sich die Zahl der Fälle, in denen Jugendliche Lichtspielvorführungen besuchen, zu denen sie auf Grund des § 3 Abs. 1 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) [vgl. lfd. Nr. 1] nicht zugelassen sind. Ich weise erneut auf die Ausf.-Anw. d. Preuß. Staatsmin. v. 1. 3. 1923 II Ziff. 7 (MBliV. S. 224) [vgl. lfd. Nr. 9] hin und mache es allen Pol.-Behörden zur besonderen

38

Pflicht, die Lichtspielkontrolle mit allem Nachdruck durchzuführen und die strafrechtliche Verfolgung aller Zuwiderhandlungen zu veranlassen.

An sämtliche Pol.-Behörden.

*

Widerruf der Filmreklame.

19

(MBlIV. 1925, S. 1027.)

§ 4 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920/23. 12. 1922 (RGBl. 1920 S. 953/1923 I S. 26) [vgl. *lfd. Nr. 1*] kennt nur den Widerruf der Zulassung eines Bildstreifens, bestimmt aber nicht ausdrücklich, ob auch die nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 daselbst erfolgende Genehmigung der Filmreklame widerrufen werden kann. Diese Frage hat die Filmoberprüfstelle Berlin in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 18. 9. 1925 — Nr. 432 — mit folgender Begründung bejaht:

Es ist zuzugeben, daß das geltende Lichtspielges. seinem Wortlaut nach keine Bestimmung darüber trifft, daß auch die Reklame dem Widerrufsverfahren des § 4 unterworfen ist. Lediglich die Reichsausführungsverord. v. 16. 6. 1920 nimmt in Abschn. D Ziff. 10 auf das Reklameprüfverfahren Bezug, in dem sie bestimmt, daß die vorstehenden Bestimmungen (über das Prüfverfahren) sinngemäß auf die Prüfung der Reklame Anwendung finden. Unter den „vorstehenden Bestimmungen“ wird jedoch lediglich des Rechtsmittels der Beschwerde, nicht auch des Rechtsbehelfs des Widerrufs gedacht.

In den fünf Jahren des Bestehens des Reichslichtspielges. ist bisher die Zulässigkeit der Beschwerde gegen das Verbot der Reklame zu einem Bildstreifen oder der Amtsbeschwerde des Vorsitzenden oder zweier Beisitzer — soweit deren Zulässigkeit nicht überhaupt umstritten ist — gegen die Zulassung eines Plakats oder Photos niemals in Zweifel gezogen worden, obwohl in dem hierfür grundlegenden § 12 des Ges. auch nur die Rede von dem „Bildstreifen“ ist. Gleichwohl hat die Industrie in ausgedehntem Maß von ihrem Beschwerderecht auch bezüglich der von der Prüfstelle nicht zugelassenen Reklame Gebrauch gemacht und die Oberprüfstelle in all diesen Fällen auf die erhobene Beschwerde auch entschieden. Die Wortauslegung führt demnach für die Entscheidung der von dem Sachwalter der durch den Widerruf betroffenen Firma angeschnittenen Frage nicht zum Ziel. (Folgt Entstehungsgeschichte des § 4.)

Daß der Gesetzgeber dieses Ventil (sc. Widerrufsverfahren) nicht nur für die den Bildstreifen selbst betreffenden Entscheidungen, sondern allgemein für die Wirkungsprüfung durch die Prüfstelle hat schaffen wollen und tatsächlich auch geschaffen hat, liegt nach dem Gesagten klar. Die entgegengesetzte Auffassung würde zur Folge haben, daß die irrtümliche Zulassung eines Bildstreifens wieder gut gemacht werden kann, die Zulassung der zu dem gleichen Bildstreifen gehörigen und in Verbindung mit seiner Prüfung zugelassenen Reklame dagegen unwiderruflich bliebe. Ein solches Ergebnis wäre widersinnig; dies allein im Hinblick darauf, daß die schädigenden Wirkungen der Reklame meist viel weiter gehen als die des Bildstreifens selbst. Daß die Reklame denselben Vorschriften wie der Bildstreifen unterworfen werden sollte, erhellt aber auch aus § 5 des Ges., in dem die Reklame gewissermaßen als Zubehör des Bildstreifens behandelt wird. § 5 spricht von der „zur Vorführung des Bildstreifens gehörigen Reklame“ und meint damit, daß ebenso wie

Titel und verbindender Text (Abs. 1) auch die Reklame dem Bildstreifen als untrennbares Ganzes zugehöre. Angesichts dieser bestehenden Abhängigkeit der Reklame von den Bildstreifen hat der Gesetzgeber sich offensichtlich der Notwendigkeit überhoben geglaubt, bei den das Prüfverfahren und die Rechtsmittel regelnden Bestimmungen der §§ 11 ff. der Reklame besonders Erwähnung zu tun. Hieran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß in der Praxis eine von der Prüfung des Bildstreifens unabhängige Prüfung der zugehörigen Reklame möglich ist und sogar die Regel bildet. Diese Trennung ist nur eine zeitliche, das Zugehörigkeitsmoment des § 5 Abs. 1 in keiner Weise aufhebende. Sie entspringt ausschließlich den Wünschen und Bedürfnissen der Industrie, die einer zeitlich getrennten Prüfmöglichkeit für die sogenannte Vorreklame bedarf.

Bei dieser aus den §§ 4, 5 des geltenden Ges. sich ergebenden sachlichen Verbindung zwischen Bildstreifen und Bildstreifen-Reklame trägt die Oberprüfstelle, seit sie mit der Anwendung des Gesetzes befaßt ist, keine Bedenken, die auf das Prüfverfahren, das Beschwerde- und auch das Widerrufverfahren bezüglichen Vorschriften des Gesetzes sinngemäß auch auf die Reklame zur Anwendung zu bringen. Mit dieser Rechtsprechung hat sie auch nicht, wie der Sachwalter der durch den Widerruf betroffenen Firma annimmt, eine „Lücke im Gesetz“ geschlossen, da eine solche wie oben nachgewiesen, gar nicht vorhanden gewesen ist.

*

20 Zensur von Filmen in geschlossenen Gesellschaften.

RdErl. d. MdI. v. 29. 3. 1926 — II E 1568/26.

(MBliV. S. 326.)

Vor einiger Zeit ist im Rahmen einer im „Großen Schauspielhaus“ hierselbst abgehaltenen Sonderveranstaltung der hiesigen russischen Handelsvertretung ein neuer sowjetrussischer Propagandafilm „1905“ ohne die erforderliche polizeiliche Zensurgenehmigung zur Vorführung gebracht worden.

Dieser Sonderfall gibt mir Veranlassung, die Pol.-Behörden erneut darauf hinzuweisen, daß gemäß § 1 des Lichtspielges. vom 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) [vgl. lfd. Nr. 1] auch alle in geschlossenen Gesellschaften vorzuführenden Filme der polizeilichen Zensur unterliegen. Etwaigen Versuchen, obigen Propagandafilm oder ähnliche nicht zensierte Bildstreifen auch außerhalb Groß-Berlins zur Vorführung zu bringen, ist nachdrücklichst gegebenenfalls im Wege der polizeilichen Verhinderung entgegenzutreten.

An sämtl. Landes- und Ortspol.-Behörden.

*

21 Bekanntmachung der Filmprüfstellen im Deutschen Kriminalpolizei-Blatt.

RdErl. d. MdI. v. 27. 2. 1928

(MBliV. 1928, S. 225 bis 227.)

Vom 1. 4. 1928 ab erscheint das Deutsche Fahndungsblatt unter der Bezeichnung „Deutsches Kriminalpolizei-Blatt“ . . .
— Gegenstand der Veröffentlichungen sind unter f: „Bekanntmachungen der Filmprüfstellen“ —.

*

22

**Verbot von zugelassenen Bildstreifen
durch Ortspolizei-Behörden und Widerrufsverfahren
gegen Bildstreifen.**

RdErl. d. MdL. v. 1. 10. 1928 — If 314.

(MBliV. S. 1007.)

Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß Ortspol.-Behörden die Vorführung von Bildstreifen, die von den amtlichen Prüfungsstellen zugelassen sind, verboten haben. Ich weise deshalb erneut darauf hin, daß den Ortspol.-Behörden grundsätzlich eine Nachzensur und ein vom Lichtspielges. unabhängiges allgemeines Verbotsrecht gegen einen zugelassenen Bildstreifen nicht zusteht, und bringe hierdurch Ziff. II 2 der Ausf.-Anw. d. Preuß. StM. v. 1. 3. 1923 zum Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 u. zur Ausf.-VO. v. 16. 6. 1920 (MBliV. 1923 S. 224) [vgl. *lfd. Nr. 9*] in Erinnerung.

Bei den nachgeordneten Behörden gehen vielfach Anträge ein, die sich entweder gegen die Zulassung von Bildstreifen überhaupt oder gegen die Zulassung ihrer Vorführung vor Jugendlichen richten. Diese Behörden bringen alsdann zuweilen bei mir gemäß § 4 des Lichtspielges. (RGBl. 1920 S. 953) [vgl. *lfd. Nr. 1*] die Einleitung von Widerrufsverfahren in Anregung, ohne in ihren Begleitberichten selbst sachlich zu den Anträgen Stellung zu nehmen. Diese Unterlassung wird damit begründet, daß die Bildstreifen der berichtenden Behörde nicht bekannt seien. Ein derartiges Verfahren verursacht unnötige Nachfragen und Mehrarbeit. Vielfach hat sich ergeben, daß die Voraussetzungen für ein Widerrufsverfahren überhaupt nicht vorlagen. Ich ersuche daher künftig um möglichst eingehende Stellungnahme zu der Frage, ob das Widerrufsverfahren gerechtfertigt ist.

Hierzu werden die nachgeordneten Behörden, insbesondere die Ortspol.-Behörden, in den meisten Fällen in der Lage sein, indem sie sofort bei Bekanntwerden einer Beanstandung eine Besichtigung des Bildstreifens entweder selbst oder durch andere Pol.-Behörden vornehmen lassen, um sich aus unmittelbarer Anschauung ein einwandfreies Bild über seine Wirkung zu machen. Ist der beanstandete Bildstreifen bereits vom Spielplan abgesetzt, so besteht für die Behörden vielfach noch die Möglichkeit, ihn durch besondere Vorführung außerhalb des Spielplans zu besichtigen und auf die Beanstandung hin zu prüfen. Nach einer Mitteilung der Spitzenorganisation der Deutschen Filmindustrie läßt sich erwarten, daß die Lichtspieltheaterbesitzer regelmäßig bereit sein werden, den Behörden auf ihren Wunsch solche Bildstreifen besonders vorzuführen. Kann die Ortspol.-Behörde, bei der die Beanstandung erfolgt, eine Besichtigung des Bildstreifens nicht selbst vornehmen, weil der beanstandete Bildstreifen in ihrem Zuständigkeitsbereiche nicht mehr vorhanden ist, so hat sie durch Nachfrage bei dem Lichtspieltheater, in dem der Bildstreifen vorgeführt wurde, oder wenn dies nicht zum Ziele führt, gegebenenfalls bei dem Filmverleiher zu versuchen festzustellen, in welchem andern Lichtspieltheater der Bildstreifen zur Vorführung gelangt. Sie hat alsdann mit der gebotenen Beschleunigung die demnächst örtlich zuständige Pol.-Behörde um Besichtigung des Bildstreifens und um Stellungnahme zu der Beanstandung zu ersuchen und diese Stellungnahme in Ermangelung einer eigenen dem Begleitbericht beizufügen.

An sämtliche Reg.-Präs. und alle Pol.-Behörden.

*

Überwachung der Lichtspielvorführungen.**RdErl. d. MdI. v. 28. 11. 1930 — If 437.**

(MBliV. S. 1157.)

Der Nachweis der Zulassung eines Bildstreifens durch die Reichsfilmprüfstellen gegenüber den überwachenden Pol.-Stellen kann nur durch Vorlegung einer Zulassungskarte gem. § 14 des Reichslichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) [vgl. *lfd. Nr. 1*] geführt werden. Demgegenüber werden zu diesem Zweck neuerdings in vermehrtem Umfang eidestattliche Versicherungen, Abschriften von sogenannten Notzensurkarten und andere Ersatzbescheinigungen verwendet; auch sind in letzter Zeit wiederholt gefälschte Zulassungskarten, insbesondere Notzensurkarten, im Umlauf festgestellt worden.

Ich ersuche deshalb, bei der nach der Ausf.-Anw. des Preuß. Staatsministeriums v. 1. 3. 1923 zum Reichslichtspielges. (MBliV. S. 224) [vgl. *lfd. Nr. 9*] vorgeschriebenen Überwachung der Filmvorführungen die Echtheit der vorgelegten Zensurkarten genau zu prüfen und künftig lediglich die von den Filmprüfstellen ausgestellten und mit dem Amtsstempel versehenen Zulassungskarten anzuerkennen. Hierzu gehören auch die sogenannten Notzensurkarten, die jedoch nur als befristete Bescheinigungen der Filmprüfstellen bis zur Drucklegung der eigentlichen Zulassungskarten gelten und nur noch ausnahmsweise sowie in Fällen besonderer Dringlichkeit ausgestellt werden.

An alle Pol.-Behörden.

*

Gebühren für Lichtspielvorführungen.**RdErl. d. MdI. v. 14. 7. 1931 — If 124/2.**

(MBliV. S. 722.)

Für die Vorlage des Spielplans, der Zulassungskarten und der bereits der Reichsfilmprüfung unterworfenen Reklame, die auf Grund von Polizeiverordnungen nach Abschn. III, 1 a der Ausf.-Anw. des Preuß. Staatsministeriums v. 1. 3. 1923 zum Reichslichtspielges. (MBliV. S. 224) [vgl. *lfd. Nr. 9*] durch die Polizeibehörde gefordert wird, dürfen Verwaltungsgebühren nicht erhoben werden; auch dann nicht, wenn über die erfolgte Vorlage eine besondere Bescheinigung ausgestellt wird.

Durch die Anordnung, Spielplan, Zulassungskarten und Reklame rechtzeitig der Ortspolizeibehörde zur Prüfung vorzulegen, soll lediglich die der Polizei obliegende Überwachung der Bestimmungen des Reichslichtspielges. über die Genehmigung der Filme und der Reklame durch die Reichsfilmprüfstellen erleichtert und vereinfacht werden. Es handelt sich hier somit nicht um Amtshandlungen, die nach § 1 der Verwaltungsgebührenordnung v. 30. 12. 1926 (GS. S. 327) [vgl. *lfd. Nr. 26*] auf Veranlassung der Beteiligten von staatlichen Stellen usw. vorgenommen werden und deshalb gebührenpflichtig sind, sondern um Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen und deshalb nach § 2 a. a. O. gebührenfrei sind.

Unberührt hiervon bleibt die Gebührenerhebung für die Prüfung von Filmreklame, die nach § 5 Abs. 2 des Reichslichtspielges. der

Genehmigung der Ortspolizeibehörde unterliegt. Wird also mit der Filmreklame gleichzeitig solche, die durch die Reichsfilmprüfstelle noch nicht genehmigt ist, mit vorgelegt, dann sind für die ortspolizeiliche Prüfung dieser Reklame nach dem Reichslichtspielges. nach wie vor Gebühren gemäß Ziff. 56 b des Tarifs der Verwaltungsgebührenordnung zu erheben.

An alle Pol.-Behörden.

*

Zulassung Jugendlicher zu Lichtspielvorführungen.

25

RdErl. d. MdI. v. 11. 8. 1931 — I f 148. 31.

(MBliV. S. 808.)

In Abschn. III der Ausf.-Anweis. des Preuß. Staatsministeriums v. 1. 3. 1923 (MBliV. S. 224) [vgl. *lfd. Nr. 9*] ist den Landespol.-Behörden der Erlaß zweier Polizeiverordnungen empfohlen worden. Die eine soll u. a. die Bestimmung enthalten (Nr. 1 c u. d), daß bei Lichtspielvorführungen, in denen auch nur ein Bildstreifen gezeigt wird, der für Jugendliche nicht besonders zugelassen ist, an der Kasse und am Eingang zum Vorführungsraum ein deutlich lesbarer Anschlag mit der Aufschrift „Für Jugendliche unter 18 Jahren verboten“ angebracht werden muß und daß der Eintritt Jugendlicher und ihre Mitnahme in die vorbezeichneten Aufführungen verboten ist. Dabei wurde davon ausgegangen, daß der in § 11 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 19 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) [vgl. *lfd. Nr. 1*] verwandte Ausdruck „Vorstellung“ die Gesamtheit mehrerer durch einen Spielplan zusammengehaltenen Lichtspieldarbietungen umfasse. Das Reichsgericht ist dieser Auffassung jedoch nicht beigetreten, sondern hat in einer neueren Entscheidung RGSt. Bd. 65 S. 151 (auch RuPrVBl. 1931 S. 558) ausgeführt, daß unter dem Ausdruck „Vorstellung“ nur die Vorführung des einzelnen Bildstreifens zu verstehen sei. Demgemäß ist als „Jugendvorstellung“ die Vorführung eines zur Aufführung vor Jugendlichen unter 18 Jahren ausdrücklich zugelassenen Bildstreifens, nicht etwa eine sich aus mehreren, für Jugendliche besonders zugelassenen Bildstreifen — unter Ausschluß anderer Bildstreifen — zusammensetzende Lichtspieldarbietung anzusehen. Ebenso wenig setzt der Ausdruck „allgemeine Vorstellung“ die Gesamtheit mehrerer durch einen Spielplan verbundener Lichtspielvorführungen voraus, sondern hat die Vorführung jedes einzelnen für Jugendliche nicht besonders zugelassenen Bildstreifens im Auge. Das Verbot des § 18 Abs. 2 a. a. O. ist also dahin zu verstehen, daß es lediglich die Vorführung von für Jugendliche unter 18 Jahren nicht ausdrücklich zugelassenen Bildstreifen vor Jugendlichen ausschließen will. Es ist weiter durch § 19 Abs. a. a. O. nicht schon die Zulassung von Jugendlichen zu einer Lichtspielvorführung, in der neben jugendfreien auch ein für Jugendliche nicht zugelassener Bildstreifen zur Aufführung gelangen soll, sondern nur deren Zulassung zur Vorführung der für Jugendliche nicht besonders zugelassenen Bildstreifen selbst unter Strafe gestellt. Entgegenstehende Polizeiverordnungen sind daher unwirksam und alsbald aufzuheben.

Dadurch ändert sich nichts an der gesetzlichen Pflicht (§ 3 Abs. 1, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 a. a. O.), Jugendliche von den nicht zur Vorführung vor ihnen zugelassenen Bildstreifen fernzuhalten. Unberührt bleibt auch die Pflicht der Polizei, die Lichtspieltheater daraufhin

sorgfältig zu überwachen. Die Lichtspieltheaterleiter bleiben nach wie vor dafür verantwortlich, daß Jugendliche nur zu den zur Vorführung vor ihnen zugelassenen Filmen Zutritt erhalten. Zur Erleichterung ihrer Überwachungspflicht wird es sich empfehlen, wenn sie an erwachsene und an jugendliche Personen etwa verschiedenfarbige Eintrittskarten ausgeben. Nach Ablauf des für Jugendliche zugelassenen, in der Regel wohl zuerst laufenden Bildstreifens wird dann an die Jugendlichen eine besondere Aufforderung zu richten sein, das Theater zu verlassen. Zweckmäßig wird diese Aufforderung sowohl im Lichtbild durch sog. Diapositiv, als auch mündlich durch die Platzanweiser zu erfolgen haben. Verbleiben Jugendliche trotzdem im Theater, so müssen sie — nötigenfalls unter Zuhilfenahme von Polizei — zwangsweise entfernt werden.

Zum 2. 1. 1932 (Frist für die Berichterstattung an die Landräte 1. 12. 1931, an die Reg.-Präs. 15. 12. 1931) ersuche ich die Reg.-Präs. (Pol.-Präs. Berlin), mir über die Erfahrungen mit dieser Neuregelung zu berichten.

An die Ortspol.-Behörden.
